

Pflicht genommenen Stellvertreter, der die gesetzliche Befähigung zum Richteramt hat. Daß er Notar sei, ist weiter nicht nothwendig.

Die Deputation hat keine Bemerkung gemacht.

Präsident v. Gerßdorf: Es ist zu dieser §. von Herrn Secretair Ritterstädt ein Amendement gestellt worden. Es heißt, die Worte: „auch wenn — — erstrecken hat,“ wegzulassen, und dafür hinzuzufügen: „erstreckt sich die Handlung des betreffenden Gerichts nur auf einzelne Sachen, so kann dazu ein Notar requirirt werden.“

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es hat mir doch geschienen, als wenn für die Handlungen, wo zeither Notare requirirt wurden, wenigstens für die einzelnen Fälle dieselben beizubehalten sein möchten, deswegen, weil ich mir den Fall dachte, daß sehr leicht die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Verhandlung plötzlich zu einem Zeitpunkte eintreten kann, wo der eigentliche Patrimonialrichter abgehalten ist, dieselbe vorzunehmen. In einem solchen Falle würde es unmöglich sein, die Verpflichtung eines Stellvertreters sofort zu bewerkstelligen und da schien es mir, als ob in einem solchen Falle auf die Notare zurück zu kommen sein möchte, was um so unbedenklicher sein wird, als nunmehr die Notare nicht eher, als nach erhaltenem Approbationscheine immatriculirt werden sollen.

Präsident v. Gerßdorf: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt ausreichend. —

Prinz Johann: Ich glaube, daß es des Antrags nicht bedarf, da durch die Bestimmungen in den §§. 10 und 11 deshalb schon genügend vorgesehen worden ist, denn §. 10 bestimmt, daß der Gerichtshalter auf einzelne Sachen sich gleich selbst vertreten lassen kann und die §. 11 sagt, daß die Verpflichtung nicht bloß durch den Justitiar, sondern auch durch einen Notar geschehen kann. Ich glaube also, dem Wunsch, welchen der Sprecher hat, ist durch §. 11 vorgesehen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe allerdings wohl erkannt, daß diesem Wunsche in Zukunft vielleicht auch auf andere Weise würde genügt werden können; nur glaube ich, daß die Einrichtungen, welche die folgenden §§. nachlassen, nicht sofort werden getroffen werden. Es wird immer, mindestens anfänglich, bisweilen der Fall eintreten, daß an einem solchen Orte ein Stellvertreter für einen Patrimonialrichter nicht sofort wird erlangt werden können.

Bürgermeister Behner: Die Befürchtung, welche der Antragsteller hegt, ist bloß transitorisch, nämlich die Verpflichtung eines requirirten Notars für einzelne Handlungen Seiten der Justitiare. Uebrigens kommt die Sache wohl sehr selten vor, denn in meiner etliche 30 Jahre bestehenden Praxis ist es noch nie der Fall gewesen, daß ein Notar von mir requirirt worden ist. Ich sollte daher nicht meinen, daß eine bloß transitorische Maßregel in das Gesetz aufzunehmen sein möchte.

I. 32.

Das, was durch die §. 11 vorgesehen worden ist, scheint hinreichend zu sein.

v. Polenz: Mir empfiehlt sich das Amendement des Herrn Bürgermeister Ritterstädt deswegen, weil ich mir den Fall denke, wenn ein Justitiar plötzlich gestorben ist, und der vielleicht abwesende Gerichtsherr nicht im Stande ist auf der Stelle einen andern verpflichten zu lassen; dessenungeachtet aber die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Handlung eintritt, dann wäre es ein sehr gutes Auskunftsmittel, wenn ein Notar requirirt werden könnte. Ich habe das Amendement unterstützt, und glaube, es ist nicht ohne Nutzen.

Bürgermeister Schill: Ich würde mich auch für dieses Amendement erklären, weil ich es in seinen Folgen nicht bloß für transitorisch erachte. Es giebt in manchen Gegenden des Landes sehr wenige Patrimonialgerichte, und in manchem Orte nur Einen Justitiar, wo die Aushülfe, die in den späteren §§. benannt ist, nicht eintreten kann. In diesem Falle ist für eine einzelne Handlung der Antrag als sehr zweckmäßig zu betrachten, denn eine solche Verpflichtung, wie sie die §. 11 vorschreibt, läßt sich oft aus Mangel an Zeit nicht machen, und es würde für den Gerichtsdirector eine höchst beunruhigende Lage sein, wenn er nicht wüßte, wie eine Aushülfe zu treffen wäre.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Ich finde kein Bedenken bei dem Amendement, und was mich betrifft, so werde ich mit demselben stimmen. Im äußersten Falle wäre es überflüssig, allein ein Nachtheil ist damit gewiß nicht zu befürchten.

Königl. Commissar Baumeister: Kommt die Bestimmung §. 7 des Entwurfs zur Anwendung, so werden künftig auch die immatriculirten Notare die gesetzliche Befähigung zum Richteramt haben, und es erledigt sich dann der Antrag von selbst. So lange dies aber nicht der Fall ist, dürfte es wohl nicht consequent sein, diejenigen ferner als Stellvertreter eines Richters zuzulassen, denen jene Befähigung noch abgeht. Uebrigens liegt noch die zweite Frage wegen der Verpflichtung vor, die bisher zu abweichenden Meinungen Veranlassung gegeben hat, und deshalb eben so wenig theilweise unentschieden bleiben könnte.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Der Zweifel, sollte ich meinen, könnte entfernt werden, nur auf andere Weise, als es von der hohen Staatsregierung geschehen ist. Tritt der Fall ein, so bleibt die Verpflichtung als Regel stehen.

Prinz Johann: Ich gestehe, daß mir der Fall nicht ganz klar vorschwebt, den man sich bei der Sache denkt. Man denkt sich, daß der Gerichtshalter stirbt und der Gerichtsherr nicht zu erlangen ist. Wer soll in diesem Falle requiriren?

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Man kann sich auch den Fall denken, daß der Gerichtshalter bloß krank ist, dann könnte er immer noch requiriren.

3*